



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Der Oberbürgermeister

05.02.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Rottenburg am Neckar über das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgänger- bzw. verkehrsberuhigten Bereichen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 05. Februar 2021

Die Stadt Rottenburg am Neckar erlässt aufgrund §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der aktuell gültigen Fassung, § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der aktuell geltenden Fassung, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) in der aktuell geltenden Fassung, § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) folgende Allgemeinverfügung:

1. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, innerhalb der Bereiche (siehe auch im Lageplan in der Anlage) getragen werden:
 - Königstraße 2 (Stadtbibliothek) bis Königstraße 50
 - Marktplatz
 - Marktstraße
 - Metzelpfad
 - Bahnhofstraße 1 – 19 (bis zur Kreuzung Unterwässer)

Diese Regelung besteht gem. § 3 Abs. 2 CoronaVO nicht:

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat und
- beim Konsum von Lebensmitteln.

2. Im Falle der Nichtbefolgung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld von 1.000,00 Euro angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg erlassen wird.

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, § 1 Absatz 6 IfSGZustV und § 35 Satz 2 des LVwVfG ist die Stadt Rottenburg am Neckar für Schutzmaßnahmen zur Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 2.252.001 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 04.02.2021). Auch traten in Deutschland bereits 59.742 Todesfälle auf.

Die Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt nachweislich durch eine Tröpfcheninfektion, die sog. Respiratorische Aufnahme von virushaltigen Flüssigkeiten (bspw. durch Husten oder Niesen). Bei größeren Menschenansammlungen kann es auch im Freien zu einer Übertragung von einer Vielzahl von Menschen kommen. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird. Durch den landesweiten Lockdown gelang es nun zunächst das exponentielle Wachstum zu stoppen. Um einen Kollaps des Gesundheitssystems durch einen erneuten Anstieg und damit eine Gesundheitsnotlage zu verhindern, bedarf es zusätzlichen Maßnahmen, die Zusammenkünfte und Kontakte von Menschen reduzieren. Insbesondere auch deshalb, weil seit Dezember 2020 die drei bisher bekannten hoch ansteckenden Virus-Mutationen B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28 in Deutschland grasieren. Im Landkreis Tübingen sind mit Stand vom 04.02.2021 bereits sechs Personen mit einer SARS-CoV-2-Virusvariante infiziert.

Die von der Stadt Rottenburg am Neckar zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zur Vorbeugung, Er-

kennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Rottenburg am Neckar an.

Vom Robert-Koch-Institut wird das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum empfohlen. Dies betrifft beispielsweise Plätze, wo viele Menschen zusammentreffen (z.B. in Einkaufssituationen) oder wenn der physische Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Insbesondere gilt dies laut RKI auch im Freien, wenn viele Menschen ohne Mindestabstand aufeinandertreffen. Aufgrund der Tröpfchenübertragung des Virus, werden die Infektionsketten durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangsamt und möglichst unterbrochen. Derzeit muss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO innerhalb von Fußgängerzonen i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 4 c) Straßengesetz (StrG) eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Diese Pflicht entfällt, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass regelmäßig Verstöße gegen die Maskenpflicht in der Innenstadt rund um den Marktplatz begangen werden – auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Insbesondere in den Straßen rund um den Marktplatz in Rottenburg kommt es immer wieder zu Engstellen, die sich aufgrund der baulichen Eigenart der Straße oder aufgrund des hohen Personenaufkommens ergeben. Beim Passieren solcher Engstellen, kann ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Je mehr Personen sich in der Innenstadt befinden, desto schwieriger wird es, konsequent den Mindestabstand einzuhalten. Auch das persönliche Empfinden für Distanzen sorgt oftmals dafür, dass Abstände falsch eingeschätzt und dementsprechend unterschritten werden. Immer wieder werden auch kleinere Personengruppen beim Passieren des Marktplatzes angetroffen, die eng beieinander laufen, mithin den Mindestabstand nicht einhalten und keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. So wurden durch den städtischen Vollzugsdienst am 08.12.2020 und 09.12.2020 binnen weniger Stunden 84 Verstöße gegen die Maskenpflicht festgestellt. Die Nichteinhaltung der Abstands- und gleichzeitig der Maskenpflicht führt dementsprechend zu einem erhöhten Infektionsrisiko, dem es zu begegnen gilt. Die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht, unabhängig davon, ob ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ist daher notwendig.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist aufgrund vorstehender Erläuterungen als geeignetes Mittel anzusehen, um sich und andere vor einer Tröpfcheninfektion zu schützen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Mildere und gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung nur dann zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, da aus vorstehend genannten Gründen und dem Verhalten anderer nie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allen Situationen Abstand gehalten werden kann. Bei den in Ziffer 1 genannten Bereichen, für die die Maskenpflicht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands gelten soll, handelt es sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten um stark frequentierte Bereiche, in denen nachweislich viele Personen aufeinandertreffen. Dies bedingt, dass Abstandsregeln selbst bei der Bereitschaft hierzu, nur schwer eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass sich an vielen Stellen Betriebe befinden, die to-go-Essen anbieten. Vor diesen Betrieben bilden sich, insbesondere während der Mittagszeit, Warteschlangen. Passanten fällt es hier zunehmend schwer, den Abstand immer einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher zur Reduzierung von Infektionskontakten erforderlich.

Schließlich ist die Anordnung des durchgängigen Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in den oben genannten Bereichen im engeren Sinn verhältnismäßig. Die durch eine Maskenpflicht entstehenden Grundrechtseingriffe sind angemessen, da sie insbesondere aufgrund der Eingrenzung auf kleinste Bereiche der Gesamtstadt keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Auch in vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens muss bereits seit langer Zeit eine Mund-Nasen-

Bedeckung getragen werden, beispielsweise bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder im Supermarkt. Die hochrangigen Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung überwiegt daher das Interesse des Verzichts auf eine Mund-Nasen-Bedeckung des Einzelnen.

Gem. § 20 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung anzudrohen. Ein milderes Mittel als das Zwangsgeld, liegt in der Zwangsvollstreckung nicht vor. Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen, um die Vorgaben der Ziffer 1 durchzusetzen. Das Zwangsgeld wird fällig, sobald die Aufforderung in Ziffer 1 trotz mehrfachen Hinweisen vorsätzlich missachtet wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gem. §§ 13 ff. LVwVG beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines – auch in der Höhe gestaffelten – Zwangsgeldes ist möglich.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Wille des Gesetzgebers besteht grundsätzlich darin, dass ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung von Verwaltungsakten in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Vorliegend ist die Anordnung aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend geboten, um die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Widerspruchs zu verhindern. Ohne die Anordnung des Sofortvollzugs könnten die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Entscheidungen nicht durchgesetzt werden. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie in der Verhütung ansteckender Krankheiten, um die Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben zu schützen. Durch die aufschiebende Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, könnten die Anordnungen der Allgemeinverfügung nicht durchgeführt werden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wären durch das Ansteckungsrisiko gefährdet, wenn nicht gar verletzt. Wird das öffentliche Interesse auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands mit dem Individualinteresse auf Aussetzung des Vollzugs bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit abgewogen, ergibt sich der Vorrang des öffentlichen Interesses. Die Anordnung des Sofortvollzugs ist daher verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Rottenburg am Neckar Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung, §§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zu stellen.

Rottenburg am Neckar, 05.02.2021



Stephan Neher
Oberbürgermeister

